

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Dr. Hermann E. Ott, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/10607 –**

Vollzug des europäischen Emissionshandels – Fehlende Emissionsberichte und -zertifikate

Vorbemerkung der Fragesteller

In einer Presseerklärung der Europäischen Kommission vom 15. Mai 2012 über die jährliche Prüfung des europäischen Emissionshandels (IP/12/477, europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/12/477) heißt es unter anderem: „Weniger als 1 Prozent dieser Anlagen haben bis zum Stichtag 30. April 2012 ihre Zertifikate nicht für alle ihre Emissionen im Jahr 2011 zurückgegeben. Hierbei handelt es sich in der Regel um kleine Anlagen, die zusammen für weniger als 1 Prozent der Emissionen im Rahmen des EU-EHS verantwortlich sind. Zwei Prozent der Anlagen haben bis zum selben Stichtag keine geprüften Emissionsdaten für 2011 übermittelt.“

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit auch deutsche Anlagenbetreiber darunter sind und damit verbunden die Frage nach den Sanktionsmechanismen gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EU-Richtlinie 2009/29/EG, da nur mit der effektiven Sanktionierung das Europäische Emissionshandelsystem seine Glaubwürdigkeit dauerhaft gewährleisten kann.

1. Wie viele Anlagenbetreiber in Deutschland haben ihren verifizierten Emissionsbericht für das Jahr 2011 nicht rechtzeitig vorgelegt?

Bei 17 Anlagen wurde bis zum 31. März 2012 kein Eintrag zu den Emissionen aus den verifizierten Emissionsberichten 2011 im Register vorgenommen.

2. Wie groß ist die zeitliche Verzögerung, bis die fehlenden Berichte eingereicht sind?

Dies ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

3. Gibt es Anlagenbetreiber in Deutschland, die bezüglich der früheren Berichtspflichten noch im Verzug sind?

Ja.

4. Wie werden diese Anlagenbetreiber zur Einhaltung der Berichtspflichten angehalten?

Ab 1. April jedes Jahres sperrt die Registerverwaltung der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt die Anlagenkonten, für die kein oder kein ordnungsgemäßer Bericht vorliegt bzw. keine geprüften Emissionen für das Vorjahr eingetragen sind. Von einem gesperrten Konto können, mit Ausnahme einer Abgabetransaktion, keine Transaktionen anderen Typs veranlasst werden. Eingehende Transaktionen sind weiterhin möglich. In den Fällen, in denen nach § 7 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) die Abgabepflicht verletzt wird, werden von der DEHSt nach § 30 TEHG Sanktionsverfahren eingeleitet.

5. Wie viele der Luftfahrzeugbetreiber, für die die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt zuständig ist, haben ihren Emissionsbericht für das Jahr 2011 nicht fristgerecht vorgelegt, und aus welchen Ländern stammen diese Luftfahrzeugbetreiber?

58 Luftfahrzeugbetreiber haben ihren Emissionsbericht für das Jahr 2011 nicht fristgerecht vorgelegt. Mit Stand vom 12. September 2012 wurden sechs Emissionsberichte nachgeliefert, von weiteren 13 Luftfahrzeugbetreibern werden Emissionsberichte erwartet, vier Luftfahrzeugbetreiber haben das Ausscheiden aus dem Emissionshandel mangels Emissionshandelspflichtigkeit nach dem TEHG beantragt. Mit Ausnahme von zwei chinesischen Luftverkehrsbetreibern handelt es sich ausschließlich um kleinere Betreiber.

Die fehlenden Berichte stammen aus folgenden Ländern: Bermuda (United Kingdom – UK), China, Deutschland, Dubai, Irland, Kaimaninseln (UK), Kanada, Libanon, Niederlande, Nigeria, Republik Makedonien, Saudi-Arabien, Schweiz, Türkei, Ukraine, USA, Vereinigte Arabische Emirate und Zypern.

6. Sind in den Fällen verspäteter oder fehlender Emissionsberichte von Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibern bereits Sanktionen erfolgt?

Nein.

7. Wie viele Anlagenbetreiber in Deutschland haben ihre Verpflichtungen zur Abgabe von Zertifikaten für das Jahr 2011 durch Gutschriften aus internationalen Klimaschutzprojekten erfüllt?

Wie hoch war der Anteil dieser Zertifikate an den gesamten abgegebenen Zertifikaten für das vergangene Jahr?

In Deutschland haben knapp 1 000 Anlagenbetreiber ihre Verpflichtungen zur Abgabe von Zertifikaten für das Jahr 2011 durch Gutschriften aus internationalen Klimaschutzprojekten oder Emissionsreduktionsgutschriften (CER oder ERU) erfüllt. Der Anteil der Gutschriften aus internationalen Klimaschutzprojekten an den gesamten abgegebenen Zertifikaten im Jahr 2011 betrug 16 Prozent.

8. Aus welchen Ländern und aus welchen Projekten stammten diese Zertifikate vor allem?

Die Zertifikate stammen vor allem aus China (Projekt IDs: 232, 306, 1238, 549, 550), Indien (Projekt IDs: 1, 115) und Korea (Projekt IDs: 99). Projektinformationen sind auf den Internetseiten des Klimasekretariats der UN-Klimarahmenkonvention unter <http://cdm.unfccc.int/Projects/projsearch.html> veröffentlicht.

9. Wie hat sich der Anteil der Zertifikate aus internationalen Gutschriften, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Emissionshandel eingesetzt wurden, seit 2008 in Deutschland entwickelt?

Der Anteil der Gutschriften aus internationalen Klimaschutzprojekten an den gesamten abgegebenen Zertifikaten ist seit 2008 gestiegen; er betrug 5 Prozent (2008), 6 Prozent (2009), 8 Prozent (2010) und 16 Prozent (2011).

10. Wie viele Anlagenbetreiber in Deutschland haben ihre Zertifikate für das Jahr 2011 nicht fristgerecht zum Stichtag abgeliefert?
Wie viele Tonnen CO₂ sind davon betroffen?
11. Wie groß ist die zeitliche Verzögerung, bis die fehlenden Zertifikate abgeliefert werden?

Die Fragen 10 und 11 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vorbehaltlich der Richtigkeit der verifizierten Emissionsberichte für das Jahr 2011, die gegenwärtig noch bei der DEHSt geprüft werden, haben alle Anlagenbetreiber ihre Zertifikate fristgerecht zum Stichtag 30. April 2012 abgegeben.

12. Gibt es Anlagenbetreiber in Deutschland, die bei der Ablieferung der Zertifikate für die Jahre vor 2011 noch im Verzug sind?

Ja, drei Anlagenbetreiber haben ihre Abgabepflicht für Vorjahre noch nicht erfüllt.

13. Verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse darüber, warum die Unternehmen ihren Verpflichtungen nicht fristgerecht nachgekommen sind?

In den vergangenen Jahren waren die meisten Fälle nicht fristgerechter Abgabe von Zertifikaten darauf zurückzuführen, dass die betroffenen Unternehmen in Konkurs gegangen sind.

14. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Zahl der Unternehmen in anderen EU-Ländern, die ihren Verpflichtungen zur Ablieferung der Zertifikate nicht fristgerecht nachkommen?
Welche Länder sind besonders betroffen?

Siehe Antwort zu Frage 19.

15. Wurden Strafzahlungen nach Artikel 16 Absatz 3 der EU-Richtlinie 2009/29/EG verhängt?

Ja.

16. Wie groß ist das Volumen der verhängten Strafzahlungen in Deutschland?

Für die Berichtsjahre 2005 bis 2011 hat die DEHSt bisher Zahlungspflichten gemäß § 18 Absatz 1 TEHG 2004 in Höhe von rund 20 Mio. Euro festgesetzt.

17. Wie groß ist das Volumen der bezahlten Strafzahlungen?

Bisher sind Zahlungspflichten in Höhe von 3,2 Mio. Euro durch Bescheide bestandskräftig festgesetzt worden. Weitere noch nicht bestandskräftige Zahlungspflichten stehen noch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung.

18. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Höhe der Strafzahlungen in anderen EU-Ländern?

Welche Länder sind besonders betroffen?

Nein.

19. In welcher Form engagiert sich die Bundesregierung für die effektive Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 der EU-Richtlinie 2009/29/EG?

Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 21 der Emissionshandelsrichtlinie verpflichtet jährlich zum 30. Juni über die ordnungsgemäße Anwendung der europäischen Emissionshandelsrichtlinie im vorangegangenen Jahr zu berichten. Der Bericht basiert auf einem festgelegten Fragenkatalog. In Kapitel 12 des jährlichen Berichts werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die entsprechenden nationalen Regeln, die Höhe der Strafzahlungen sowie die Zahl und – soweit ein bestandskräftiger Feststellungsbescheid vorliegt – die Namen der Anlagenbetreiber zu nennen, die gegen die Abgabepflicht verstoßen haben. Eine Auswertung der Zahlen der Anlagenbetreiber in anderen EU-Ländern, die ihrer Abgabepflicht nicht fristgerecht nachkommen, und zu besonders betroffenen Ländern liegt nicht vor.